



## ÖLN Bodenschutz – Bewirtschafter bestimmen Termine selber

*Die Termine für die Aussaat und den Umbruch der Zwischenkulturen werden in Zukunft von den Bewirtschaftern bestimmt.*

Als Erinnerung, beim ÖLN gelten die folgenden Mindestanforderungen für die Bodenbedeckung: Betriebe, die mehr als 3 ha offene Ackerflächen haben, müssen im laufenden Jahr auf jeder Parzelle entweder eine Winter- oder eine Zwischenkultur (Zwischenfutter oder Gründüngung) anbauen. Davon betroffen sind auch Parzellen mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden.

### **Änderung ab diesem Herbst:**

Die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bleiben, dagegen gibt es keinen Termin für den Anbau der Zwischenkulturen mehr. Die Bodenbedeckung muss nicht mehr bis 15. November bzw. 15. Februar bleiben. Diese Fristen wurden abgeschafft. Dafür muss die Bodenbedeckung nach guter landwirtschaftlicher Praxis angebaut werden. Das heisst, der Bewirtschafter bestimmt selber das Datum, wann er eine Zwischenkultur sät oder beseitigt, dies in Kenntnis des Bodens, der Wetterbedingungen, der Kulturwahl und des Erosionsrisikos seiner Parzellen. Er muss die vollständige Bodenbedeckung belegen, indem er alle Massnahmen im Feldkalender



Foto Grangeneuve

aufzeichnet (Datum der letzten Ernte, der Saat von Haupt- und Zwischenkulturen, Pflanzenschutzmassnahmen, Datum der Ernte oder Mulchen etc.). Die Abschaffung dieser Termine und Fristen sollte aber nicht zu einer Verkürzung der Bodenbedeckung führen, denn sie hat zu viele Vorteile wie den Erosionsschutz, die Erhaltung der Bodenstruktur und -fruchtbarkeit, weniger Nitratauswaschung, Begrenzung der Verunkrautung...

Emilia Vorlet

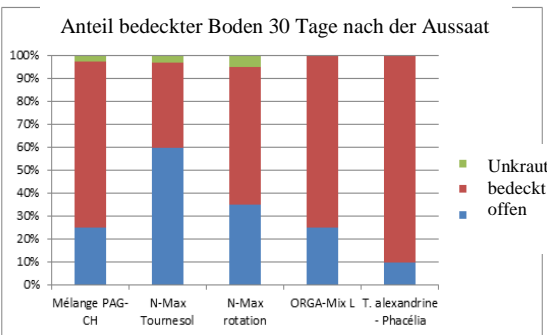
## Gründüngung nach der Getreideernte: Haben Sie bereits daran gedacht?

Die Entwicklung der Getreidebestände ist schon weit fortgeschritten, womit die Ernte in die Nähe rückt. Sofern keine Herbstkultur folgt, schreibt der ÖLN bei einer Ernte vor dem 31. August eine Zwischenkultur (Zwischenfutter oder Gründüngung) vor. Damit man optimal von einer Gründüngung profitieren kann, sollte man sich auch ausreichend früh damit beschäftigen.

Grangeneuve hat 2016 weitere Gründüngungsversuche durchgeführt. Wie in den letzten drei Jahren wurden nur Mischungen getestet, da einzig diese alle positiven Effekte maximieren können: Sie binden Nährstoffe, fixieren Luftstickstoff, strukturieren den Boden, schützen vor Erosion und unterdrücken Unkräuter. Die meisten Händler bieten Mischungen an, aber jedermann kann auch selbst Mischungen zusammenstellen. Das (bisher leider nur französisch erhältliche) Agridea-Datenblatt 5.1.3 zu den Zwischenbegrünungen gibt wertvolle Hinweise zur Artenwahl, den Aussaatmengen, den Einschränkungen in der Fruchtfolge und dem Mischungsverhältnis. Natürlich kosten die Mischungen etwas mehr, aber sie eliminieren das Ausfallrisiko. Falls eine Pflanzenart Mühe mit den aktuellen Bedingungen hat, können die anderen Mischungspartner die Lücke füllen.

Von den fünf im letzten Jahr getesteten Mischungen, haben sich zwei Mischungen besonders hervorgehoben: Unsere traditionell gute Hausmischung N-Max mit

Sonnenblumen aber auch die preiswerte und einfache Mischung Phacelia-Alexandrinerklee. Die Mischung N-Max hat besonders bei der frühen Saat nach Getreide (11. August) eine gute Leistung erbracht, während die zweite auch bei einer späten Saat nach Raps (29. August) für eine rasche Bodenbedeckung sorgte. Die Mischung N-Max mit Sonnenblumen (Tournesol) hat



eine hohe Biomasse-Produktion, was durch den hohen Leguminosenanteil auch eine erhebliche Stickstofffixierung durch die Knöllchenbakterien sowie eine gute Unterdrückung des Unkrauts bewirkt. Bei der späteren Saat entwickelte sich die Mischung jedoch nur unbefriedigend und mochte den Boden nicht mehr ausreichend bedecken. Deshalb ist wie für die meisten Gründüngungen eine Saat vor dem 15. August wichtig.

Die Mischung Phacelia-Alexandrinerklee hat den Boden am raschesten bedeckt; auch bei der späten Saat Ende August hatte sie das beste Ergebnis. Dank dem

attraktiven Preis und der raschen Bodenbedeckung ist die Mischung gut für den Erosionsschutz geeignet. Jedoch ist es möglich, dass der Alexandrinerklee je nach Sorte und Entwicklungsstand nicht komplett abfriert. Pflanzen, die im Herbst noch wenig entwickelt waren, trotzten den tiefen Januar-Temperaturen und wuchsen im Frühjahr munter weiter. Deshalb ist hier bei reduzierter Bodenbearbeitung und im Biolandbau Vorsicht geboten.

Adrian von Niederhäusern

## Besichtigung der Gülle-Versuche



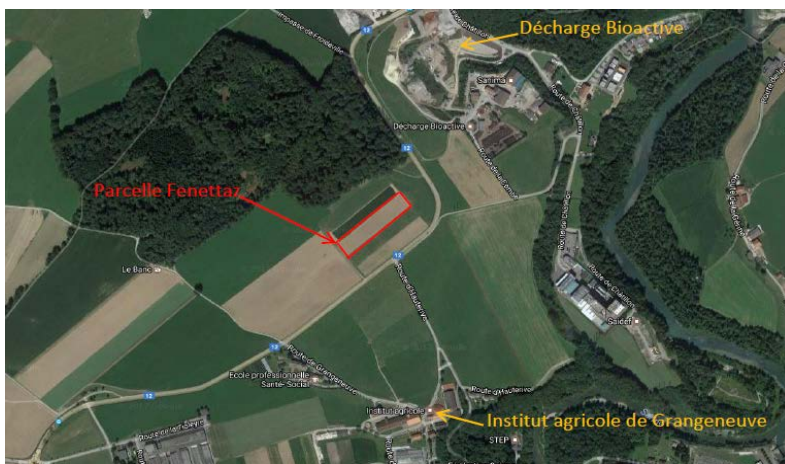
Am Vormittag des 4. Juli zeigt Ihnen Grangeneuve die laufenden Gülle-Versuche. In den Versuchen wird der Einfluss von verschiedenen Hofdüngergaben auf die Entwicklung und den Ertrag einer Wiese getestet. Des Weiteren wird auch deren Auswirkung auf die Bodenaktivität und das Wurzelwachstum untersucht. Es werden zwei unterschiedliche Gärgüllen aus Biogasanlagen und Gülle mit und ohne Zusatzstoffe verglichen. Auch Versuchsauswertungen von verschiedenen Gülleausbringungstechniken werden bei dieser Gelegenheit vorgestellt.

Der Treffpunkt ist bei der Parzelle Fenettaz, welche sich entlang der Kantonsstrasse Posieux-Freiburg auf der Höhe von Grangeneuve befindet.

**Dienstag, 4. Juli 2017, von 09.30 bis 11.45 Uhr.**

Weitere Informationen bei [pierre.aeby@fr.ch](mailto:pierre.aeby@fr.ch)

Pierre Aeby



## 118. Zuchtstiermarkt Bulle

Der Zuchtstiermarkt Bulle ist eine nationale Verkaufsplattform und ein schönes Schaufenster für genetisch hochwertige Stiere der Rassen Holstein, Red Holstein, Simmental und Swiss Fleckvieh. Er steht allen Züchtern aus der ganzen Schweiz, die bei swissherdbook oder bei Holstein Switzerland Mitglied sind, offen. Mit 3'000 Besuchern und 250 aufgeführten Elitestieren, von denen 100 Stiere im ganzen Land zu einem Durchschnittspreis von Fr. 3'007.- verkauft wurden, war die Ausgabe 2016 ein voller Erfolg.

Am 118. Zuchtstiermarkt Bulle 2017 erwartet die zahlreichen Züchter und Besucher ein originelles Programm.



### Programm des Zuchtstiermarktes Bulle 2017

#### Dienstag, 19. September

07.30-09.00 Auffuhr der Stiere

10.00-20.00 Markt

11.00-14.00 Klassierung der Stiere im Ring / Wahl der Rassensieger

ab 14.00 Wahl des Supreme Champions durch das Publikum

ab 20.00 Schlussparade der Champions im Ring / Preisverteilung  
Fondue-Time, Orchester Trio Thürler-Mosimann, Bars

21.00-23.00 Abfuhr der Stiere

Verpflegung (Kilbimenu, Feines vom Grill), diverse Animationen

#### Mittwoch, 20. September

08.00 Überwacher Markt organisiert durch die FVVG



Wie jedes Jahr erwarten wir eine zahlreiche Beteiligung der Züchter und ermuntern diese, ihre Stiere anzumelden.

**Anmeldeschluss: 31. Juli 2017. Neu:** Anmeldungen werden ausschliesslich per Internet über die Seite des Zuchtstiermarktes Bulle aufgenommen.

Die Bedingungen zwecks Herdebuchaufnahme wurden bei den Rassen Holstein und Red Holstein erleichtert.

Weitere Informationen bezüglich Anmeldung und Reglement :

[www.marche-concours-bulle.ch](http://www.marche-concours-bulle.ch) oder Tel. 026 305 58 90.

Bertrand Droux, Geschäftsführer des Zuchtstiermarktes Bulle

---

## WTO, Schoggi-Gesetz und aktiver Veredelungsverkehr

---

*Schutzmassnahmen an der Grenze (Marktzugang), Direktzahlungen (interne Stützungen) und Finanzhilfen zur Unterstützung des Exportes (Exportsubventionen) sind Themen, welche bei Diskussionen über die oft schwierigen und komplizierten Beziehungen zwischen der WTO (Welthandelsorganisation) und der Schweizer Landwirtschaft regelmässig zur Sprache kommen.*

Seit Dezember 2015, im Anschluss an die Ministerkonferenz der WTO in Nairobi, müssen die Exportsubventionen von allen WTO-Mitgliedstaaten (die Schweiz ist seit 1995 Mitglied) offiziell abgeschafft werden. Diese Entscheidung hat direkte Auswirkungen auf unsere Landwirtschaft, da dadurch die Anwendung des Schoggi-Gesetzes ab 2020 verboten ist.



**Das Schoggi-Gesetz** beruht auf einem einfachen Gedanken. Die Lebensmittelindustrie, welche einen Teil ihrer Produktion auf die Weltmärkte exportiert, möchte sich mit landwirtschaftlichen Rohstoffen (Milch, Getreide) zu Preisen versorgen, welche es erlauben auf den Weltmärkten konkurrenzfähig zu sein. Mit Subventionen gleicht das Schoggi-Gesetz den Preisunterschied der Grundnahrungsmittel aus (Differenz zwischen Inlandpreis und Weltmarktpreis). Der Schweizer Bauer erhält den Schweizer Preis für seine Produkte, die Lebensmittelindustrie bleibt konkurrenzfähig, da sie beinahe zu Weltmarkt-Preisen, einkaufen kann. Im Gegenzug verpflichtet sich die Industrie, die gleiche Menge des so erworbenen, verarbeiteten Rohstoffes auszuführen. Dabei steht viel auf dem Spiel, in den letzten drei Jahren stand ein Finanzrahmen von 95 Millionen Franken zu Verfügung (2015-17). Davon profitiert hauptsächlich die Schweizer Landwirtschaft, aber auch die Angestellten der Lebensmittelindustrie.

**Der aktive Veredelungsverkehr** ist ein weiterer Begriff, welcher verstärkt als Ersatzmassnahme des Schoggi-Gesetzes diskutiert wird. Der aktive Veredelungsverkehr erlaubt die zollfreie Einfuhr von Rohstoffen, sofern diese nach der Verarbeitung wieder exportiert werden. Landwirtschaftskreise befürchten, dass eine zu flexible Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs für die Einfuhr von Agrarprodukten auf Kosten der einheimischen Produktion gehen könnte, dies trotz der relativen Sicherheit der Swissness-Verordnung.

Benoît Castella und Jean-Marc Volery

---

## Neues Lebensmittelgesetz bringt Erleichterungen für die Konfi-Deklaration

–  
*Seit dem 1. Mai 2017 ist die aktualisierte Version des Lebensmittelgesetzes in Funktion. Einige der Änderungen betreffen auch Direktvermarkter.*



Foto Grangeneuve

Eine Vereinfachung gibt es bei den Konfitüren und Gelees. Stammen diese aus handwerklicher (also bäuerlicher) Produktion, muss der Zuckergehalt nicht mehr angegeben werden. Der Fruchtgehalt in Prozent genügt. Sie müssen aber nach wie vor mindestens 50 % Zucker enthalten. Dagegen muss neu auf den Eierkartons das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden. Wer das Legedatum ebenfalls erwähnen will, muss dies als solches klar ersichtlich machen. Neu muss auch die Herkunft einer Zutat bezeichnet werden, wenn diese mehr als 50% des Gesamtgewichts ausmacht und deren Herkunft nicht mit der Aufmachung übereinstimmt. Ein typisches Beispiel sind Teigwaren, die als Produkt vom Bauernhof in der Meinung der Kundschaft eigentlich nur Schweizer Zutaten enthalten. Die Hauptzutat ist aber vielleicht Hartweizengries aus Kanada, dessen Herkunft muss dann angegeben werden. Dazu genügt ein Länderkürzel wie „CA“ (für Kanada) in der Zutatenliste hinter der jeweiligen Zutat. Achtung beim Verkauf über Internetseiten von Dritten, dies gilt nicht mehr als Direktvermarktung, daher gelten bei der Etikettierung strengere Regeln. Da die Übergangsfrist 4 Jahre beträgt, ist nur, wer neue Etiketten auf Vorrat druckt, vorläufig betroffen.

Wer direkt oder via Dritte im Internet Lebensmittel verkauft, muss auf der Homepage über die Zusammensetzung der Lebensmittel angeben. Beim Offenverkauf, z. B. auf dem Markt, braucht es jetzt einen schriftlichen Hinweis, dass über die Allergene in den Produkten mündlich Auskunft gegeben werden kann. Als Allergene gelten unter anderem Ei, glutenhaltige Getreide, Nüsse, Sellerie oder Milch. Für diese beiden Neuerungen beträgt die Übergangsfrist nur 1 Jahr.

Sie finden auf [www.beratung-fr.ch](http://www.beratung-fr.ch) eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen unter dem Suchbegriff „Lebensmittelgesetz 2017“. Mündliche Auskunft erhalten Sie unter Tel. 026 305 58 51

Eva Flückiger

---

## Hilfe für Familien mit 3 und mehr Kindern



Kinder bringen nicht nur Leben in die Familie und bereiten den Eltern viel Freude, sondern kosten auch. Bei tiefen Einkommen reicht das Geld oft nur für den blossen Lebensunterhalt. Die private Schweizer Stiftung „Das Leben meistern“ will deshalb Schweizer Familien mit 3 und mehr Kindern z.B. mit CHF 100.- pro Monat und Kind

unterstützen. Die Höhe des Betrags ist abhängig vom Alter, der Lage und dem Bedürfnis der Kinder. Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass das maximale Jahreseinkommen (siehe Steuerveranlagung Ziffer 4.910) der Familie CHF 60'000.- bei 3 Kindern, CHF 65'000.- bei 4 Kindern, CHF 70'000.- bei 5 Kindern usw. nicht übersteigt.

Wenn Sie an dieser Unterstützung interessiert sind, laden Sie das Antragsformular von [www.beratung-fr.ch](http://www.beratung-fr.ch) herunter (Suchbegriff „Hilfe“) und senden es an die folgende Adresse:

Industriestrasse 10a, 3185 Schmittlen, Fax 026 496 12 40

Mail: [daslebenmeistern@bluewin.ch](mailto:daslebenmeistern@bluewin.ch)

Die Stiftung schickt Ihnen das Antragsformular auch auf schriftliche Anfrage zu.

Eva Flückiger

---

## Adressen für den Notfall

Am zweiten Freiburger Bäuerinnentag gab es einen Workshop zum Thema „Was tun in einer Ausnahmesituation?“, in welchem die Teilnehmerinnen diskutierten, wie dann das Weiterfunktionieren des Betriebs gesichert werden könnte. Im Anschluss haben wir für unseren Kanton eine Liste von Institutionen und Vereinen erstellt, welche im Notfall helfen. Diese Liste findet man jetzt auf [www.beratung-fr.ch](http://www.beratung-fr.ch) (geben Sie den Suchbegriff „Notfall“ ein).

**Unser Rat:** Wagen Sie es externe Unterstützung zu suchen, bevor die Probleme zu gross werden.

Evelyne Gabriel

Grangeneuve, Institut agricole de l'Etat de Fribourg  
Route de Grangeneuve 34, 1725 Posieux



**Nicht vergessen!**

**4.7.17: Futterbau:  
Gülleversuche,  
Grangeneuve**

**17.8.17:  
Früherkennung  
Erdmandelgras,  
Gurmels**

**18.8.17:  
Herbizidstrategie  
Sellerie,  
Grangeneuve**

**5.9.17: Ackerbau:  
Roboter zum  
Unkrautjäten,  
Pflanzenschutz mit  
Drohnen,  
Grangeneuve**

Alle Aktualitäten auf  
[www.beratung-fr.ch](http://www.beratung-fr.ch)

